

Schlagzeile:**Interventionspflicht im Kosovo?**

Fakten:

Im Kosovo eskalieren die Kämpfe zwischen der Untergrundarmee UCK und den Serben. Bei einem Gefecht serbischer Soldaten mit Freischärlern schlugen Granaten auf albanischem Gebiet ein. Albanien bat um NATO-Unterstützung und die USA warnten Jugoslawien vor Grenzverstößen (SZ vom 22. 7. 1998).

Kommentar:

Im Kosovo kommt es seit langem zu einer systematischen Diskriminierung der Albaner, die vielfach kritisiert und als schwere **Menschenrechtsverletzung** charakterisiert wurde. Der Einwand Jugoslawiens, dabei handle es sich um eine innere Angelegenheit, wurde zurückgewiesen (siehe Bo-Fax 195). Durch die anhaltenden Kämpfe hat sich die menschenrechtliche Lage für die Albaner noch verschlechtert. Tausende mußten flüchten, viele wurden Opfer der Kämpfe. Von den Kosovo-Albanern wurde die NATO zur Intervention aufgefordert. Die Frage ist nun, ob die NATO dieser Aufforderung folgen muß, um die Menschenrechte im Kosovo zu verteidigen. *Zweifelloos könnte sie es nicht ohne Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat* (siehe Bo-Fax 197). Die Praxis des Rates zeigt jedoch eine große Zögerlichkeit, Menschenrechtsverletzungen als Friedensbedrohungen anzusehen und entsprechend mit Sanktionen zu reagieren.

So hat der Rat 1991 bei der Verfolgung der **Kurden** durch die irakische Armee mit der Res. 688 nicht ausdrücklich unter Kapitel VII der UN-Charta gehandelt und den Irak nur aufgefordert, die Verfolgung einzustellen. Als die Alliierten schließlich eine Schutzzone für die Kurden festlegten, taten sie es eigentlich ohne Rechtsgrundlage. Die Handlungsweise des Rates hatte ihren Grund: Er wollte **keinen Präzedenzfall** für das Einschreiten bei Menschenrechtsverletzungen schaffen.

Ähnlich ist es auch im Falle **Somalias** gewesen. Der Rat handelte erst, als er durch den UN-Vertreter Somalias (dessen Regierung es nicht mehr gab) dazu aufgefordert wurde. Auch beim Zerfall **Jugoslawiens** 1991 wurde der Rat nur aktiv, weil es die Regierung beantragt hatte. Schließlich ist auch noch auf **Haiti** zu verweisen. Die Intervention war von der demokratisch gewählten Regierung gewünscht worden.

Alle Fälle belegen, daß der Rat keine Interventionspflicht bei Menschenrechtsverletzungen sieht. Dies erscheint völkerrechtlich fragwürdig, belegt aber, daß der Rat ein *politisches und kein rechtliches Organ* ist.

Eine **neue Lage** könnte nun allerdings durch die *Übergriffe auf andere Staaten* entstehen. In solchen Fällen war der UN-Sicherheitsrat eher bereit, eine Friedensbedrohung festzustellen. Die Übergriffe der Serben auf albanisches Gebiet könnten sich also als Bumerang für die Serben erweisen.